

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 04.02.2016

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Verzicht auf die Anordnung der Rufbereitschaft in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 45 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt den Bericht des Landesrechnungshofs zur Kenntnis.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung Alternativen zur Anordnung der Rufbereitschaft prüft.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2016 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 03.02.2016

Die Landesregierung hält es aus rechtlichen Gründen für erforderlich und aus sachlichen Erwägungen für gerechtfertigt, die Rufbereitschaft in der Gewerbeaufsichtsverwaltung in der bisherigen Form aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 99 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) haben die Verwaltungsbehörden sicherzustellen, dass Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeiten wahrgenommen werden können. Zu den Verwaltungsbehörden im Sinne der Vorschrift gehören auch die Gewerbeaufsichtsämter soweit diesen besondere Aufgaben der Gefahrenabwehr zugewiesen sind (vgl. § 97 Abs. 1 Nds. SOG). Das Gesetz bestimmt nicht, auf welche Weise die Aufgabenwahrnehmung außerhalb der Dienstzeiten zu gewährleisten ist.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeiten reicht es nicht aus, den Lage- und Führungszentralen und den Regionalleitstellen der Polizei Telefonlisten mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus den Ämtern zu überlassen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass es in der Vergangenheit im vom LRH betrachteten Zeitraum von zweieinhalb Jahren keine Probleme bei der Erreichbarkeit der nicht für die Rufbereitschaft eingeteilten Verantwortlichen in den Gewerbeaufsichtsämtern gegeben hat. Denn sichergestellt ist die Aufgabenwahrnehmung erst dann, wenn angesichts der getroffenen Regelung keine Zweifel daran bestehen, dass die Behörde im Falle einer Gefahrenlage die erforderlichen Maßnahmen treffen wird. Eine solche Verbindlichkeit und fixierte Verantwortung ist dann nicht mehr gegeben, wenn in den Gewerbeaufsichtsämtern keine Person die Verpflichtung träge, außerhalb der Dienstzeiten an privaten Telefonanschlüssen Anrufe entgegenzunehmen und sich für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften bereitzuhalten. Nur die Rufbereitschaft stellt sicher, dass sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gewerbeaufsichtsamtes im Bereich des Aufsichtsbezirks aufhalten muss und über ein Diensthandy, dessen Nummer der Polizei vorliegt, auch tatsächlich erreichbar ist und das Gewerbeaufsichtsamt somit seiner Verpflichtung aus § 99 Nds. SOG nachkommen wird.

Die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch die Gewerbeaufsichtsämter außerhalb der Dienstzeiten wird durch andere behördliche Zuständigkeiten nicht verdrängt. Auch die Anwesenheit der Polizei am Ort einer Gefahrenlage ersetzt nicht die erforderliche Präsenz des örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG wird die Polizei zur Gefahren-

abwehr nur tätig, soweit diese durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Bestimmung des § 99 Nds. SOG verfolgt in diesem Zusammenhang gerade den Zweck, die Zahl der Fälle, in denen die Polizei (vorläufige) Eilmaßnahmen ergreifen muss, zu minimieren. Ziel ist es, dass die Gefahrenlage nach Möglichkeit durch die Behörde mit der jeweils höchsten Sachkompetenz bewältigt wird. Das sogenannte Recht des ersten Zugriffs aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG substituiert nicht die Zuständigkeit der (Sonder-)Verwaltungsbehörde. Soweit nämlich Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind, ist die Behörde zuständig, welcher der Vollzug dieses besonderen Gefahrenabwehrrechts obliegt. Das gilt auch für Maßnahmen, die im Rahmen des besonderen Gefahrenabwehrrechts mangels dortiger Regelung ergänzend gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG getroffen werden müssen. Das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt darf nach geltendem Recht Maßnahmen, die von ihm vorzunehmen wären, nicht der Polizei überlassen.

Das Hinterlegen von Telefonlisten bei den Lage- und Führungszentralen und den Regionalleitstellen der Polizei und die Alarmierung durch eine automatische Wählvorrichtung genügt nicht den Anforderungen des § 99 Nds. SOG und kann eine angeordnete Rufbereitschaft nicht ersetzen.

Abgesehen von der rechtlichen Bewertung ist es auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zwingend, von dem bewährten System der Rufbereitschaft Abstand zu nehmen. Wenn - wie dies vom LRH ermittelt wurde - der Einsatz einer Rufbereitschaft durchschnittlich rund 5 900 Euro kostete, dann handelt es sich dabei um einen für das Tätigwerden von Gefahrenabwehrbehörden typischen Kostenblock, der vorgehalten werden muss, um in Krisen- und Schadensfällen genügend Vorsorge für ein Tätigwerden der zuständigen Behörden getroffen zu haben. Aus Anlass der vom LRH im Jahr 2003 vorgenommenen Prüfung wurde übrigens die Vergütung für Rufbereitschaft in Gestalt eines Freizeitausgleichs seinerzeit halbiert und damit die Kosten deutlich gesenkt.

Die vom LRH im Rahmen seiner Prüfung als Vergleich herangezogene Regelung zu den „Arzneimittelzwischenfällen“ entspricht nicht den Anforderungen des § 99 Nds. SOG. Um auch für die „Arzneimittelzwischenfälle“ diesen Anforderungen zu genügen, wird zukünftig dieser Bereich, bei dem es sich auch um eine Aufgabe der Gefahrenabwehr handelt, mit in die Rufbereitschaft der Gewerbeaufsichtsverwaltung integriert. Damit gilt für alle gefahrenabwehrrechtlich relevanten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung ein einheitliches Rufbereitschaftsmodell, das den Vorgaben des Nds. SOG entspricht.